

Allgemeinverfügung über das Betreten der Uferbereiche und Inseln an/in der Ammer zwischen der Schleifmühle, Gemeinde Wildsteig und der Böbinger Brücke, Markt Peißenberg im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 12. April 1996

Geändert durch Allgemeinverfügung vom 31. 3. 2006

(Schwarz 1. Fassung) (Blau 2.Fassung)(grün - nicht amtliche Anmerkung)
Anlagen sind in der gültigen Fassung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

I.

1. Das **Betret**en der Uferbereiche und Inseln an/in der Ammer zwischen der Schleifmühle, Gemeinde Wildsteig und der Böbinger Ammerbrücke, Markt Peißenberg im Landkreis Weilheim-Schongau zum Zwecke der Erholung wird **in der Zeit vom 15. April bis 15. Juli** jeden Jahres **verboten**.
2. *Das Betretungsverbot gilt für die in den beiliegenden Karten Maßstab 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau am 31. 3. 2006, gekennzeichneten Uferabschnitte. Diese Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Es handelt sich um die folgenden Uferabschnitte, die in der Natur durch Tafeln markiert sind:*

Abschnitt 1: Flußkilometer 143,7 bis Flußkilometer 144,23

Abschnitt 2: Flußkilometer 147,9 bis Flußkilometer 149,65

Abschnitt 3: Flußkilometer 155,25 bis Flußkilometer 157,0

Abschnitt 4: Flußkilometer 157,8 bis Flußkilometer 158,2

Abschnitt 5: Flußkilometer 161,2 bis Flußkilometer 163,1

3. Das Betretungsverbot **gilt nicht für**

- 3.1 den **Grundeigentümer** oder dinglich Berechtigten,
- 3.2 die ordnungsgemäße **land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung**,
- 3.3 die rechtmäßige Ausübung der **Jagd** sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
- 3.4 die rechtmäßige Ausübung der **Fischerei** sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht,
- 3.5 **Unterhaltungsmaßnahmen** an der Ammer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die **Gewässeraufsicht**,
- 3.6 das Aufstellen oder Anbringen von **Zeichen oder Schildern**, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des zuständigen Landratsamtes erfolgt,
- 3.7 Die zur Erhaltung der funktionsfähigkeit des Gebiets notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen **Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen**.

4. **Zum Betreten im Sinne dieses Bescheides gehören auch**

- 4.1 das **Befahren mit Fahrzeugen** aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
- 4.2 das **Reiten**,
- 4.3 das Ballspielen und ähnliche **sportliche Betätigungen**
- 4.4 das **Zelten oder Lagern**

4.5 das **Mitführen von Hunden**

4.6 das Betreten, um **Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen**, Zählungen oder Messungen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen,

4.7 **Feuer** zu machen oder zu betreiben,

4.8 das Aufsteigen oder Landen lassen von **Luftfahrzeugen, Flugmodellen** undsonstigen

II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Der Bayer. Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluß vom 14. 07. 1994 beauftragt, ein **Gesamtkonzept zum Schutz der Ober- und Mittellaufs der Ammer vor Beeinträchtigungen durch Freizeitbetätigungen und kommerzieller Nutzung** zu erlassen. Dabei sollen die zum Schutz der Ammer und ihrer Ufer nötigen Ge- und Verbote nach Art. 26 des Bayer. Naturschutzgesetzes und Art. 22 des Bayer. Wassergesetzes erlassen werden.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hatte dem Bayer. Landtag am 21. 3. 96 mündlich über den Stand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses zu berichten. Für den Bayer. Landtag ist es ein dringendes Anliegen, die in der Ammerschlucht lebenden **Vogelarten vor Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende, Gewerbetreibende und Angler** zu schützen. Der Bayer. Landtag (Ausschuß für Landesentwicklung und Umweltfragen) hat sich eingehend mit dem im Auftrag der Regierung von Oberbayern 1995 erstellten **Gutachten** „Untersuchungen am **Flußuferläufer** -actitis hypoleucos- zwischen Altenau und Peißenberg“ sowie der Fotodokumentation über die Situation an der Ammer im Jahr 1995 von BN und LBV befasst. Der Umweltausschuß beurteilt parteiübergreifend die Situation der Vögel **als extrem gefährdet**. Seiner Ansicht nach

- führt weitere Untätigkeit kurzfristig zum Aussterben der bedrohten Vögel,
- zeigt das im Auftrag der Regierung von Oberbayern erstellte Gutachten, wie dramatisch die Situation der gefährdeten Vögel in der Ammerschlucht ist; von 27 Flußuferläuferpaaren, die im Gebiet gebrütet haben waren 1995 nur 12 Brutten (43 %) erfolgreich; dies reicht zur Bestandssicherung nicht aus,
- belegen das Gutachten und die Fotodokumentation, daß die bestehenden Befahrensverbote zum Schutz der Vögel nicht ausreichen, da sie sich nicht über die Brut-, Führungs- und Aufzuchtzeit der Flußuferläufer erstrecken (Mitte April bis Mitte Juli) und nicht beachtet würden. Die geänderten Befahrensregelungen sind am 16. 4. 95 in Kraft getreten und galten damit während des gesamten Erhebungszeitraums.

Der Landtag beschloß am 21.03. 96, daß die zum Schutz der in der Ammer lebenden Vögel (insbes. Flußuferläufer und Gänsesäger) **kurzfristig erforderlichen Verbote unverzüglich zu erlassen sind, d.h. noch vor Ankunft der Flußuferläufers Anfang April**. Es dürfte nicht zugelassen werden, daß auch im Jahr 1996- zwei Jahre nach dem Landtagsbeschluß vom 14. 7. 94 - der Freizeitbetrieb in der Ammerschlucht auf Kosten der Tierwelt fortgeführt wird. Es sei für die Allgemeinheit unverständlich, daß die Ammer, eines der letzten Refugien für gefährdete Tierarten, den Interessen von Erholungssuchenden und Gewerbetreibenden geopfert werde.

Die Landratsämter Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau wurden deshalb angewiesen, entsprechende Betretungsverordnungen **umgehend zu erlassen**.
(Hierauf wurde die Allgemeinverfügung vom 4. 12. 1996 -1. Fassung erlassen)

*Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist diesem Auftrag durch **wasserrechtliche Verordnungen** vom 12. 03. 1993 in der Fassung der Verordnung vom 20. März 2002 nachgekommen. Für das Betreten der Uferbereiche und Inseln an/in der Ammer zwischen der Schleifmühle, Gemeinde Wildsteig und der Böbinger Brücke, Markt Peißenberg, hat das*

Landratsamt am 12. 4. 1996 eine **Allgemeinverfügung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG** in Verbindung mit Art 35 ff Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse zum Brutverhalten und der Bestandsentwicklung des Flußuferläufers aus dem 10-jährigen Beobachtungszeitraum einerseits und den durch Hochwasser in den letzten Jahren wiederholt stattgefundenen **Veränderungen** und Kiesumlagerungen im Flußbett andererseits ist es nun **dringend erforderlich** geworden die naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung **den neuen Gegebenheiten vor Ort anzupassen**. In einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regierung von Oberbayern, dem Landesbund für Vogelschutz, dem Kanu-Verband, dem vom Umweltministerium mit dem Monitoring beauftragten Büro Schödl und den Landratsämtern Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-schongau wurden **einvernehmlich folgende Änderungen für notwendig erachtet**.

- Die Abschnitte **Kalkofensteg** (Flußkilometer 151,6 bis 151,7) und unmittelbar westlich der **Böbinger Brücke** (Flußkilometer 143,0 bis 143, 2) werden gestrichen.
- Der bisherige Abschnitt flußab der **Rottenbacher Brücke** soll erweitert werden und zukünftig den Bereich von Flußkilometer 155,25 bis Flußkilometer 157,0 umfassen.
- Die beiden Abschnitte an der **Schnalz-Diensthütte** und bei der **Schnalz-Kapelle** werden verbunden, sodaß der gesamte Bereich von Flußkilometer 147,9 bis Flußkilometer 149,65 erfaßt wird.
- Die übrigen Bereiche bleiben unverändert.

Da der Erlaß einer Rechtsverordnung nach Art .26 Bayer. Naturschutzgesetz nicht unerheblich viel Zeit in Anspruch nehmen würde, könnte in diesem Verfahren nicht kurzfristig auf die veränderten Verhältnisse reagiert werden. Damit wäre der beabsichtigte Schutz von Flußuferläufern, Gänsesägern und der Fischfauna kurzfristig nicht erreichbar. Aus diesem Grund wurde der Weg einer Allgemeinverfügung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 35 ff BayVwVfG gewählt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erkennt nicht die besondere Bedeutung des Ammerlaufs für den verfassungsrechtlich geschützten Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur. Allerdings wird der ebenfalls in der Verfassung verankerte Grundsatz, daß jedermann verpflichtet ist, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen nicht mehr erfüllt (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 und 2 Bayer. Verfassung). Nach **Abwägung** der widerstreitenden Belange war dem Schutz der stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Vogelarten und der ebenfalls gefährdeten Fischfauna **Vorrang** vor den den Belangen des Erholungsuchenden einzuräumen. Die erscheint insbesondere deshalb vertretbar, da die Einschränkungen nur für örtlich begrenzte Flächen und nur vom 15. April bis 15. Juli jeden Jahres gelten.

Diese Verfügung ist an alle Personen gerichtet, die den oben bezeichneten Abschnitt zum Zweck der Erholung betreten wollen.

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Weilheim-Schongau folgenden Tag als öffentlich bekannt gegeben und wird damit wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).

Die **örtliche und sachliche Zuständigkeit** des Landratsamtes Weilheim-Schongau - untere Naturschutzbehörde- ergibt sich aus Art. 26 Abs. 1, 44 Abs .1 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art .3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Weilheim, 3.1. 3. 2006
Luitpold Braun
Landrat

Inkraft seit 3. 5. 1996, 2. Fassung seit 12. 4. 2006

Abschnitt 1: Fl.km 143,7 bis Fl.km 144,23





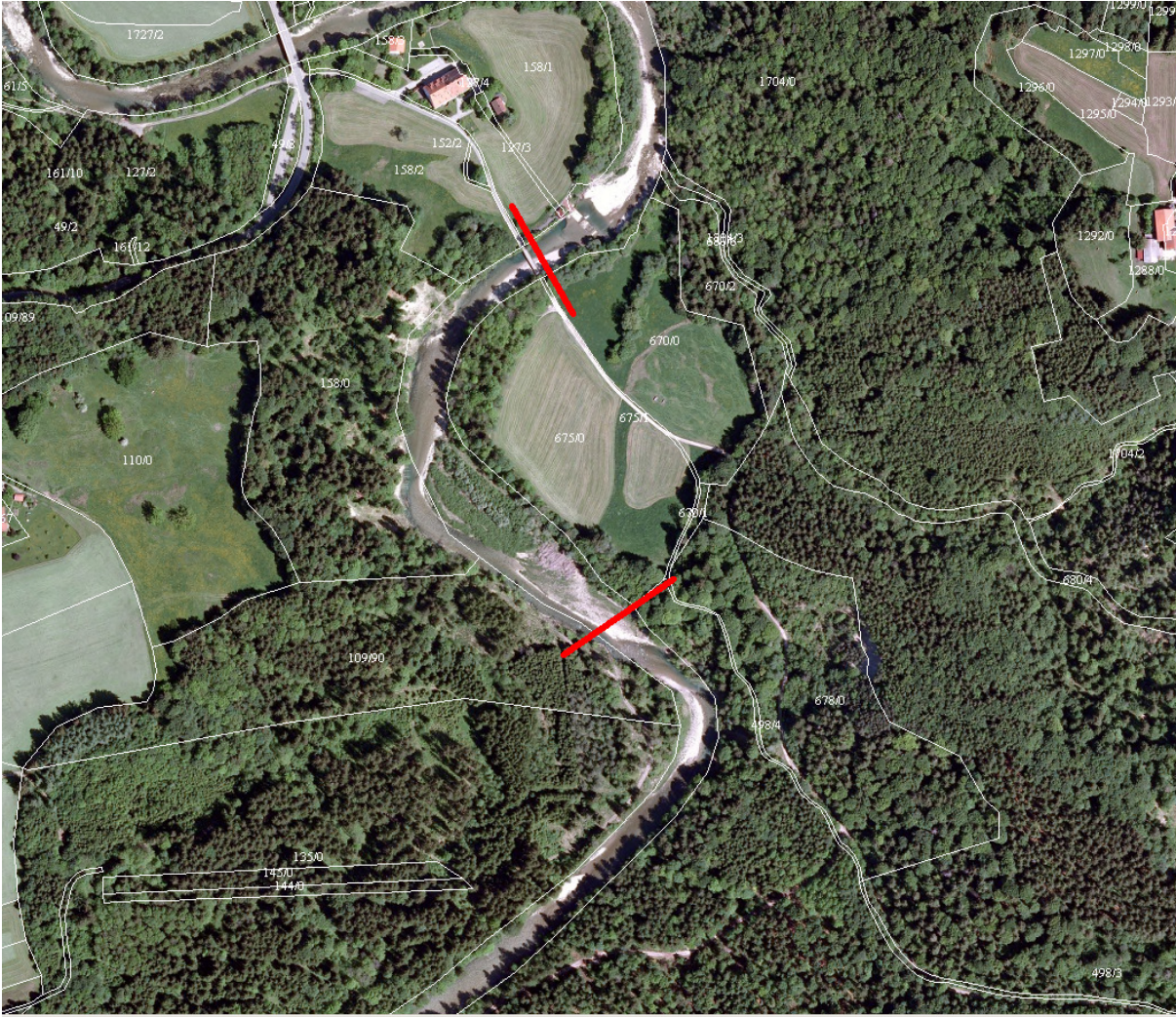
Abschnitt 2: Fl.km 147,9 bis Flkm 149,65



Abschnitt 3: Flkm 155,25 bis Flkm 157,0



Abschnitt 4: Flkm 157,8 bis Flkm 158,2





Abschnitt 5 : Fikm 161,2 bis 163,1

